

Stenographisches Protokoll.

15. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 16. Mai 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigung (S. 203).

2. Regierungsvorlagen.

- a) Grunderwerbsteuernovelle 1946 (100 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 203);
- b) Zollüberleitungsgesetz (101 d. B.) — Zollausschuß (S. 203).

3. Verhandlungen.

- a) Mündlicher Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (98 d. B.), betreffend die Schöffenzustellungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 203);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 203).

- b) Mündlicher Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Kreisgerichtes Wels um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaiswinkler wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Amtsveruntreuung.

Berichterstatter: Dr. Pittermann (Seite 203);

Annahme des Ausschußantrages (S. 204).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Entschuldigt ist der Abgeordnete **Proksch**.

Eingelangt sind folgende Regierungsvorlagen:

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 585, und der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202 (Grunderwerbsteuernovelle 1946) (100 d. B.);

Bundesgesetz über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz) (101 d. B.).

Die Grunderwerbsteuernovelle wird dem Finanz- und Budgetausschuß, das Zollüberleitungsgesetz dem Zollausschuß zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der erste Punkt ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (98 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Gesetzes über die Bildung vorläufiger Schöffenzustellungsgesetznovelle verlängert wird (Schöffenzustellungsgesetznovelle).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird gemäß § 38, Abs. E, der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Schöffenzustellungsgesetznovelle mit Umgangnahme von der Drucklegung und der 24stündigen Auflegungsfrist des Ausschußberichtes sofort in Verhandlung zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Häuslmayer**: Hohes Haus! Der Faschismus hat wie auf allen Gebieten auch auf dem Gebiet der Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung die hierfür vorhandenen Institutionen ausgeschaltet und vernichtet. Nun hat die Provisorische Staatsregierung ein provisorisches Gesetz zur Errichtung der Schöffenzustellung beschlossen. Dieses Gesetz ist mit 19. Juni dieses Jahres terminisiert; es würde also ein Vakuum eintreten, wenn wir es nicht verlängern würden. Im Ausschuß liegt zwar bereits der Entwurf eines definitiven Gesetzes vor, von dem man aber, mit Rücksicht auf die bekannte Vormundschaftsklausel, unter die jede Regierungsvorlage und jeder Gesetzentwurf fällt, nicht weiß, wann er in Wirksamkeit tritt. Dieses provisorische Schöffenzustellungsgesetz muß also verlängert werden. Es wird nun mit 31. Dezember dieses Jahres terminisiert.

Die Vorlage wurde im Justizausschuß ohne Debatte einstimmig beschlossen, und ich beantrage namens des Ausschusses,

der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der zweite Punkt der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Immunitätsausschusses über das Begehren des Kreisgerichtes Wels um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaiswinkler wegen Verdachtes des

Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Amtsveruntreuung.

Berichterstatte r **Dr. Pittermann**: Hohes Haus! Dem Immunitätsausschuß lag ein Antrag des Kreisgerichtes Wels auf Auslieferung des Herrn Abgeordneten **Gaiswinkler** wegen Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Amtsveruntreuung vor.

Der Verdacht des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt wird in der Tatsache erblickt, daß sich Abgeordneter **Gaiswinkler** als von der amerikanischen Militärbehörde eingesetzter Regierungskommissär verschiedene Verfehlungen habe zuschulden kommen lassen. Ich möchte Ihnen wörtlich vorlesen, was ihm angelastet wird (liest):

„Aus dem Erhebungsakt ergibt sich, daß **Albrecht Gaiswinkler** nach dem Einmarsch der Besatzungstruppen von diesen als Bürgermeister in **Bad Aussee** eingesetzt wurde. Das Gebiet **Bad Aussee** war eine Expositur der Bezirkshauptmannschaft **Gmunden**. Es wird nun die Anschuldigung erhoben, daß **Gaiswinkler** als eingesetzter Bürgermeister aus der bisherigen Expositur eigenmächtig eine Bezirkshauptmannschaft **Aussee** Land geschaffen, sich die Stelle eines Bezirkshauptmannes angemaßt, seine Tätigkeit als solcher über das Gebiet des **Aussee** Landes ausgedehnt und sich um keine Unterordnung gegenüber den vorgesetzten Dienststellen gekümmert hätte. Er hätte innerhalb der Gendarmerie und der Polizei ganz willkürliche Beförderungen bis zu den Offizieren vorgenommen und durch die von ihm bevorzugten Beamten willkürliche Verhaftungen und Vermögensbeschlagnahmen durchführen lassen.“

In diesem Zusammenhang fehlt meines Erachtens nur noch, daß er sich des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht hätte. (Heiterkeit.) Nun wird im Zusammenhang damit **Gaiswinkler** angelastet, er habe sich im Zuge seiner Amtshandlungen einer persönlichen Bereicherung schuldig gemacht.

Gaiswinkler selbst hat Beweismaterial in der Hand, das geeignet erscheint, dies zu widerlegen. Die Widerlegung solcher Anschuldigungen kann aber nur im Wege eines ordentlichen Verfahrens erfolgen. Daher bat der Abgeordnete **Gaiswinkler** gebeten, seiner Auslieferung zuzustimmen, um ihm zu er-

möglichen, einerseits die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen und andererseits gegen jene Personen vorzugehen, die leichtfertigerweise solche Anschuldigungen gegen ihn erhoben haben. Im Zuge dieses Verfahrens kann sich sehr leicht herausstellen, daß tatsächlich ein Amtsmißbrauch vorliegt, aber nicht auf seiten des Abgeordneten **Gaiswinkler**. Ausgelöst wurde — auch das ist bemerkenswert — die gerichtliche Verfolgung dieser Angelegenheit durch einen Auftrag der amerikanischen Militärregierung in **Oberösterreich** vom 1. April 1946, in dem die sofortige Verhaftung des Abgeordneten **Gaiswinkler** verlangt wurde.

Dazu hat der Ausschuß folgendermaßen Stellung genommen: Grundsatz für uns muß bleiben, daß die Auslieferung eines Abgeordneten wegen politischer Delikte nicht zu erfolgen hat, gleichgültig, ob ein solches Auslieferungsbegehren von einem inländischen Gerichte direkt oder über Auftrag einer ausländischen Besatzungsmacht erhoben wird. Dies gilt auch für den Fall, daß, um eine solche Auslieferung zu erleichtern, kriminelle Delikte gleichsam als Garnierung herumgegeben werden. Der Abgeordnete **Gaiswinkler** hat die Auslieferung in diesem Falle gewünscht. Daher soll diesem Verlangen Rechnung getragen werden. Wir bleiben aber weiterhin bei dem Grundsatz: Wir betrachten die Immunität und die Behauptung dieser Immunität des einzelnen Abgeordneten als ein mit dem Begriff einer demokratischen Volksvertretung untrennbar verbundenes Recht. Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Ausschuß dem Hohen Nationalrat folgenden Antrag vorzulegen:

Der Nationalrat wolle beschließen: Dem Begehren des Kreisgerichtes **Wels** vom 16. April 1946, G. Z. 9 Vr 458/46, um Auslieferung des Abgeordneten **Gaiswinkler** wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Amtsveruntreuung wird stattgegeben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Immunitätsausschusses angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch, den 22. Mai 1946, 10 Uhr vormittags, mit der Tagesordnung statt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1946.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.